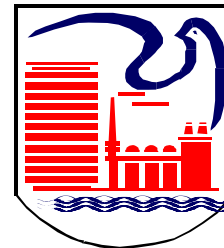


Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 14. März 2018

Jahrgang 28 Nr. 05/2018

Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Bestimmung weiterer Stellvertreter des Bürgermeisters der Stadt Eisenhüttenstadt	3
2. Widmungsverfügung Oderlandstraße (2. BA) G 407, Abschnitte 140, 150, 160	4 - 5
3. Widmungsverfügung Verkehrsfläche Parkplatz P 064 / Abschnitt 10	6 - 7
4. Widmungsverfügung Verkehrsfläche Am Pohlitzer See G 099, Abschnitt 10	8 - 9
5. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	10 - 13
II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	

Impressum:

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt

Herausgeber:

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich 1 – Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309
 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de
E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de
Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem.

Die Termine der Sitzungen Fachausschüsse, Hauptausschuss und der Stadtverordnetenversammlung sind online abrufbar unter www.eisenhuettenstadt.de - Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Eisenhüttenstadt

Bestimmung weiterer Stellvertreter des Bürgermeisters der Stadt Eisenhüttenstadt

In Anwendung von § 56 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf werden von mir in der Reihenfolge nach dem Ersten Beigeordneten der Stadt Eisenhüttenstadt als allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters der Stadt Eisenhüttenstadt nachfolgende Personen mit Wirkung vom 16.02.2018 als weitere Stellvertreter des Bürgermeisters der Stadt Eisenhüttenstadt in folgender Reihenfolge bestimmt:

1. die Leiterin des Fachbereiches Ordnungsverwaltung und Bürgerservice,
Frau Martina Harz
2. der Leiter des Fachbereiches Bauen und Liegenschaftsverwaltung,
Herr Michael Reichl.

Eisenhüttenstadt, den 08.03.2018



Frank Balzer
Bürgermeister

Stadt Eisenhüttenstadt

- Der Bürgermeister -



Widmungsverfügung

Verkehrsfläche Oderlandstraße (2. BA) G 407, Abschnitte 140, 150, 160

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) erhält die Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße

**Straßenlage: Oderlandstraße
G 407 / Abschnitte 140, 150, 160
Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenkategorie: Industriestraße**

Zufahrten von der B 112 und Oderlandstraße

und wird für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Im beigefügten Lageplan ist die Verkehrsfläche dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Die Widmungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Widmungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Bereich Tiefbau und Straßenbaubehörde, Zimmer 323, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt einzulegen.

Eisenhüttenstadt, den 08. MRZ. 2018

F. Balzer
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage
Lageplan zur Widmungsverfügung



© Stadt Eisenhüttenstadt 2017 - Die Darstellung begründet keinen Rechtsanspruch!

Auszug aus der digitalen Stadtkarte		FB Bauen und Liegenschaftsverwaltung - Stadt Eisenhüttenstadt	
Maßstab: 1:27.613		Widmung: Oderlandstraße (2.BA) G 407 / Abschnitte 140, 150, 160	
Auftragsnr.: SK-34-2017	Datum: 08.11.2017		
Bearb.: Opatz			



Die Stadtkarte ist kein Bestandteil des amtlichen Liegenschaftskatasters. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit Genehmigung des Herstellers erlaubt.

Stadt Eisenhüttenstadt

- Der Bürgermeister -



Widmungsverfügung

Verkehrsfläche Parkplatz P 064 / Abschnitt 10

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) erhält der Parkplatz gelegen in der Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 6, Flurstücke 713 teilweise, 636 teilweise und 273/2 teilweise, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße

**Straßenlage: Eisenbahnstraße
Straßengruppe: Gemeindestraße
P 064 / Abschnitt 10**

Zufahrten von der Eisenbahnstraße

und wird für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Im beigefügten Lageplan ist die Verkehrsfläche dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Die Widmungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Widmungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Bereich Tiefbau und Straßenbaubehörde, Zimmer 323, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt einzulegen.

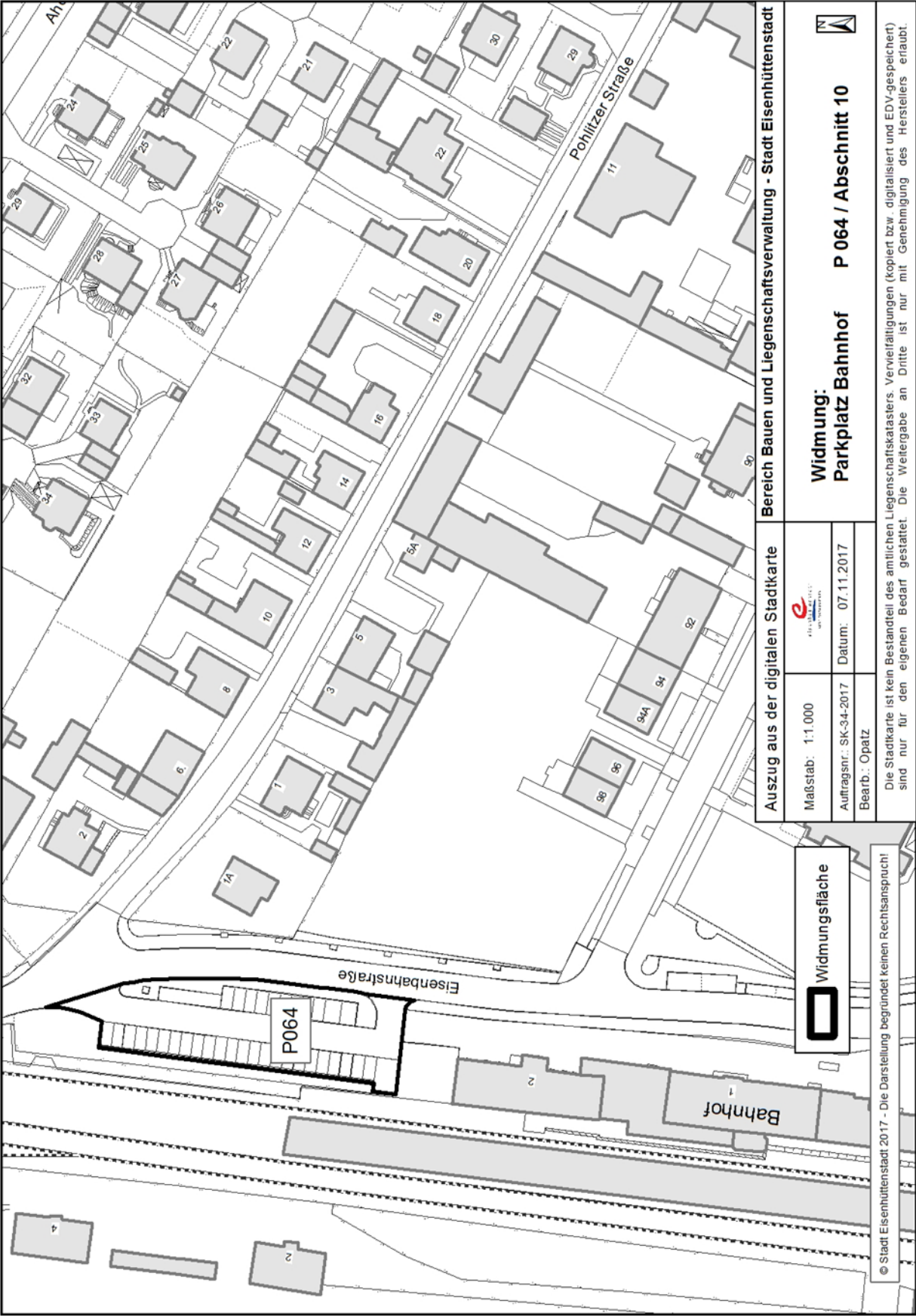
Eisenhüttenstadt, den 08. MRZ. 2018

F. Balzer
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage:

Lageplan zur Widmungsverfügung



Stadt Eisenhüttenstadt

- Der Bürgermeister -



Widmungsverfügung

Verkehrsfläche Am Pohlitzer See G 099, Abschnitt 10

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) erhält die Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße

**Straßenlage: Am Pohlitzer See
G 099 / Abschnitt 10
Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenkategorie: Wohnweg**

Zufahrt von der B 112

und wird für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Im beigefügten Lageplan ist die Verkehrsfläche dargestellt.
Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.
Die Widmungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Widmungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Bereich Tiefbau und Straßenbaubehörde, Zimmer 323, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

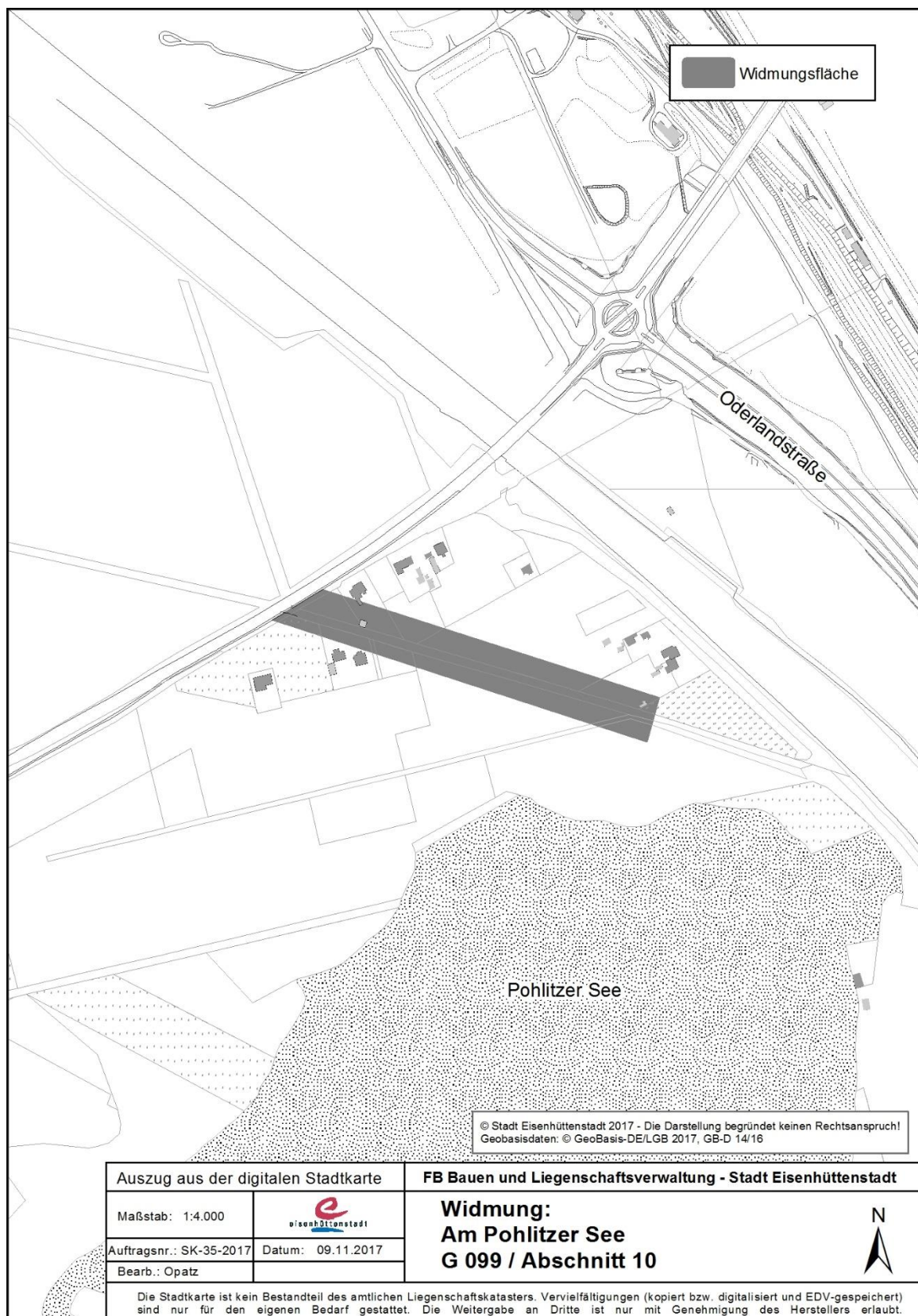
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt einzulegen.

Eisenhüttenstadt, den 08. MRZ. 2018

F. Balzer
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage
Lageplan zur Widmungsverfügung



Auszug aus der digitalen Stadtkarte		FB Bauen und Liegenschaftsverwaltung - Stadt Eisenhüttenstadt	
Maßstab: 1:4.000		Widmung: Am Pohlitzer See G 099 / Abschnitt 10	
Auftragsnr.: SK-35-2017	Datum: 09.11.2017		
Bearb.: Opatz			
Die Stadtkarte ist kein Bestandteil des amtlichen Liegenschaftskatasters. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit Genehmigung des Herstellers erlaubt.			



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 07.03.2018 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" mit dem Entwurf der Begründung zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" gebilligt und für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

LAGE DES GEBIETES DER 1. ÄNDERUNG

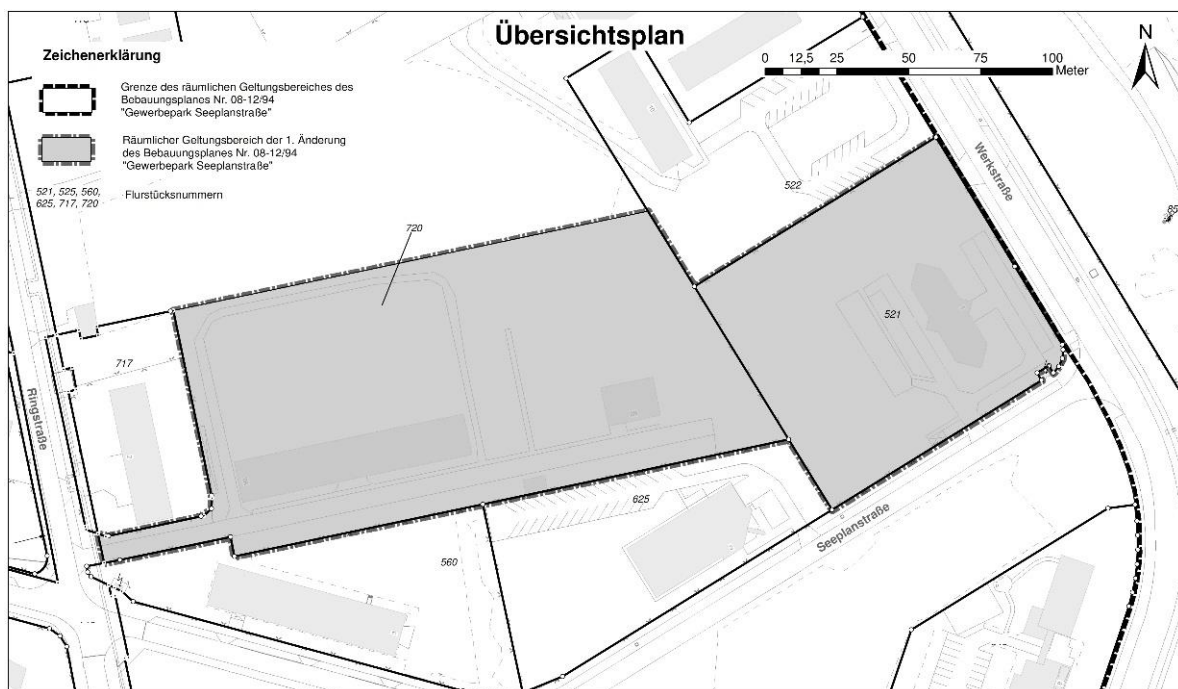
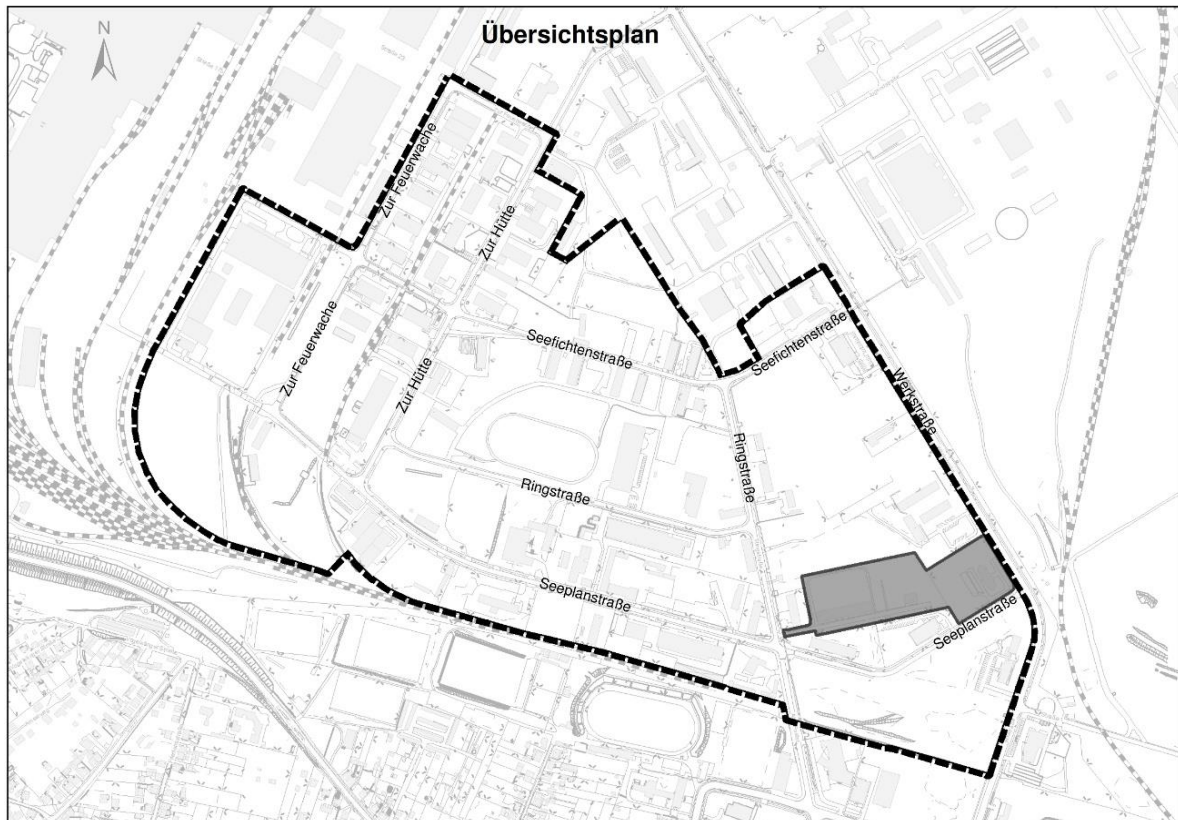
Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" beinhaltet die Flurstücke 521 und 720 tlw. der Flur 6, Gemarkung Eisenhüttenstadt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" wird in Uhrzeigerrichtung begrenzt:

- im Osten: durch die Werkstraße,
- im Süden: durch die Seeplanstraße und durch die westliche Grenze des Flurstückes 521 sowie durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 625 und 560,
- im Westen: durch die Ringstraße, die südliche und östliche Grenze des Flurstückes 717 und
- im Norden: durch eine gedachte Linie, welche am nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 717 beginnt und die nördliche Grenze des Flurstückes 717 in östlicher Richtung bis zur westlichen Grenze des Flurstückes 522 verlängert sowie entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 522 und der nördlichen Grenze des Flurstückes 521 bis zur Werkstraße.

(Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 6, Gemarkung Eisenhüttenstadt.)

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des B-Planes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" (graue Fläche) innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" (schwarz gestrichelte Linie) ist den nachfolgenden Übersichtsplänen zu entnehmen.



PLANUNGSZIELE

Die Ziele der 1. Änderung des B-Planes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seepfanstraße" sind:

- die Neuordnung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen und
- die Änderung der Lage der Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.

VERFAHREN DER PLANÄNDERUNG

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die B-Planänderung wird nach § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB auf Basis des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) durchgeführt.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

1. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des B-Planes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" findet in der Zeit

vom 22. März 2018 bis einschließlich 24. April 2018

statt.

2. Der Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" und die Begründung zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" mit den Anlagen liegen während folgender Zeiten:

montags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 8:00 bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 8:00 bis 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb der o. g. Zeiten
bei der

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt,
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau,
Zentraler Platz 1,
Rathaus, 3. Etage, im Zimmer 311

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

3. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und der Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" sowie die Begründung zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" mit den Anlagen werden zusätzlich während des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Eisenhüttenstadt unter

<http://www.eisenhuettenstadt.de/Beteiligung>

eingestellt und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit für weitergehende Informationen.

Zur Vereinbarung eines entsprechenden Termins stehen die Mitarbeiter des Bereiches Stadtentwicklung/Stadtumbau (Tel.: 03364/566 277) gern zur Verfügung.

4. Ergänzend werden der B-Plan Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" und die Begründung zum B-Plan Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" zur Einsichtnahme bereitgehalten.

HINWEISE

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ihre Stellungnahmen richten Sie bitte an die

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Zusätzlich wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des G. vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 23) hingewiesen:

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 09.03.2018



F. Balzer
Bürgermeister